



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 (FZV, BVV 2, BVV 3)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 12. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Übersicht über die Vernehmlassung	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Stellungnahmen zur Änderung als Ganzes	4
3.2	Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen	5
3.2.1	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)	5
3.2.1.1	Bemerkungen zur Angemessenheit (Art. 1 Abs. 3)	5
3.2.1.2	Stellungnahmen zum kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Totalliquidation, inklusive Anhang (Art. 27h Abs. 1)	6
3.2.1.3	Anmerkungen zur Genehmigung von Pensionsgeschäften (Art. 53 Abs. 6 und 7)	8
3.2.1.4	Anmerkungen zu redaktionellen Änderungen (Art. 55 Bst. e, 62a Abs. 1 und 62d BVV 2)	9
3.2.2	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) – Anmerkungen zur Flexibilität bei der Begünstigtenordnung und zur Mindestquote von 10 % (Art. 2 Abs. 2 und 3).....	10
3.2.3	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)	11
3.2.3.1	Anmerkungen zum Zinssatz bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 8a Abs. 1)	11
3.2.3.2	Anmerkungen zum Mindestanteil von 10 % (Art. 15 Abs. 3)	12
3.2.4	Weitere Anträge.....	12
4	Anhang / Annexe / Allegato	13

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 3. September 2025 die Vernehmlassung zur Änderung verschiedener Verordnungen in der beruflichen Vorsorge eröffnet. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV ²¹), die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV ³²) sowie die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV³). Bei diesen drei Verordnungen sind punktuelle Anpassungen erforderlich.

Wie in der Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente angekündigt, muss die Bestimmung über die Angemessenheit der Vorsorgepläne der 2. Säule in Artikel 1 BVV 2 angepasst werden. Diese Anpassung muss vor der ersten Auszahlung der 13. Altersrente, also vor Ende 2026 erfolgen. Die anderen Verordnungsanpassungen dienen der Umsetzung parlamentarischer Vorstösse oder erfolgen aus technischen oder redaktionellen Gründen, insbesondere betreffend Artikel 2 Absatz 2 und 3 BVV 3, Artikel 15 Absatz 3 FZV in Erfüllung des Postulats Nantermod (Po. 22.3220 «BVV 3. Mehr Flexibilität bei der Erbfolgeplanung»).

Die Vernehmlassung endete am 2. Dezember 2025.

2 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 3. September bis am 2. Dezember 2025. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Es wurden 94 Adressaten angeschrieben. Insgesamt gingen beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen **54 Rückmeldungen** von eingeladenen oder spontanen Teilnehmenden ein (6 davon waren ausdrückliche Verzichtserklärungen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Stellungnahmen.

Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen <i>(inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
Kantone	27 ⁴	26
Politische Parteien und Gruppierungen	10	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	46	16
Spontan eingereichte Stellungnahmen	–	4
Total	94	54

Die Mehrheit der Teilnehmenden (**38**) begrüsst die Vorlage. Nur wenige Teilnehmende äussern sich einzig zu bestimmten Aspekten und nicht zur Vorlage als Ganzes (**ASIP, SKPE, VVS, Inter-Pension, PK-Netz 2. Säule, SVV, SWIC, KGASt, AMAS**).

¹ SR 831.441.1

² SR 831.461.3

³ SR 831.425

⁴ (inklusive Konferenz der Kantonsregierungen).

OW, TG, JU, Schweizerischer Gemeindeverband, Inclusion handicap und Stiftung Auffangeinrichtung BVG haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und Artikel 16 der dazugehörigen Verordnung sind sämtliche offiziellen und spontanen Stellungnahmen auf folgender Internetseite öffentlich zugänglich:

https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/69/cons_1

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Stellungnahmen zur Änderung als Ganzes

Kantone

Dreiundzwanzig Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** unterstützen die Änderung der Verordnungen als Ganzes. Drei Kantone (**AG, BE und BS**) äussern gewisse Vorbehalte in Bezug auf die Pensionsgeschäfte. Ein Kanton (**AG**) wünscht Präzisierungen zum kollektiven Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Totalliquidationen, um die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu verbessern. Zwei Kantone (**BE und FR**) weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung der Begünstigtenordnung ein Ungleichgewicht zwischen der 2. und 3. Säule schafft, und halten es für angebracht, die Begünstigtenordnung im BVG zu überarbeiten.

Drei Kantone (**JU, OW, TG,**) äussern sich nicht zu den Änderungen der einzelnen Verordnungen.

Politische Parteien

FDP, SVP und SP unterstützen die Verordnungsänderungen als Ganzes. Die **FDP** ist der Ansicht, dass die gesellschaftliche Entwicklung verlangt, dass die Versicherten mehrere Bezugspersonen gleichzeitig berücksichtigen können, auch in der 2. Säule, und fordert den Bundesrat auf, eine grundlegende Überarbeitung des Begünstigungssystems in der beruflichen Vorsorge einzuleiten. Die **SVP** begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die sie für notwendig erachtet, hat jedoch erhebliche Vorbehalte gegenüber der Änderung der Vorschriften zur Teilliquidation und hält den Mindestanteil von 10 % für die Begünstigten im ersten und im zweiten Rang für unangebracht.

Die **SP** unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt, insbesondere die Präzisierung, wonach die 13. AHV-Rente zur Beurteilung der Angemessenheit der BVG-Altersrente explizit ausgeschlossen wird.

Verbände der Wirtschaft

SGV, SAV, SGB und Travail. Suisse unterstützen die Verordnungsänderungen. Für **SGB und Travail. Suisse** ist die Obergrenze von 4 % des Vorsorgevermögens für Liquiditätsbedarf aus Währungsabsicherungen zu hoch. Der **SAV** äussert sich sehr kritisch gegenüber der Änderung der Vorschriften im Bereich Teilliquidation. Der **SGB** ist der Ansicht, dass im Bereich der Teilliquidationen weitere Regulierungsschritte notwendig sind, um den Wettbewerb von Sammelstiftungen weiter einzudämmen. **SGV, SAV, SGB und Travail. Suisse** unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Begünstigten und weisen darauf hin, dass diese Flexibilisierung der heutigen Vielfalt familiärer Konstellationen besser Rechnung trägt.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Pro Senectute, SSR, SVF, FER und Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden begrüssen die Verordnungsänderungen.

ASIP, SKPE, VVS, Inter-pension, PK-Netz 2. Säule, SVV, SWIC, KGAST und AMAS äussern sich nicht zur Vorlage als Ganzes, lediglich zu einzelnen Punkten. **ASIP, SKPE, Inter-pension und SVV**

äussern starke Vorbehalte gegenüber der Änderung der Teilliquidationsvorschriften, da dies ihrer Meinung nach eine materielle Änderung mit absolut unverhältnismässigen Auswirkungen für die Vorsorgeeinrichtungen darstellt. Inter-pension ist zudem der Ansicht, dass Artikel 20a BVG betreffend die Begünstigten ebenfalls angepasst werden sollte. In Bezug auf den Anhang ist aus Sicht von **SVV** die heutige Formulierung bereits hinreichend klar, so dass keine zwingende Notwendigkeit für eine Anpassung besteht. Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** zeigt sich sehr kritisch in Bezug auf die Lockerung des Verbots der Hebelwirkung bei Pensionsgeschäften, da sie der Ansicht ist, dass diese Geschäfte kaum operative Vorteile bringen. **KGAST** und **AMAS** schlagen eine analoge Anpassung im Sinne der Gleichbehandlung von Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vor. **AMAS** spricht sich ausserdem für eine Klarstellung des Begriffs des «Hebels» aus.

Der **SVV** äussert Vorbehalte gegenüber dem Mindestanteil von 10 %, den sie für überflüssig hält, da mit der Erbrechtsrevision bereits ein gewisser Schutz eingeführt wurde. **VVS** plädiert für eine Harmonisierung der Begünstigtenordnung mit derjenigen der individuellen Vorsorge im Freizügigkeitsbereich und sieht es als wünschenswert, dass sich alle Begünstigten innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Todesfall melden müssen, da die Stiftung ansonsten das Guthaben an die bekannten Begünstigten auszahlen dürfte.

Spontane Stellungnahmen

Zwei **spontane Stellungnahmen** begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

3.2 Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

3.2.1 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

3.2.1.1 Bemerkungen zur Angemessenheit (Art. 1 Abs. 3)

Kantone

Dreiundzwanzig Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** unterstützen die vorgeschlagene Änderung, wonach die 13. Altersrente von der Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen ausgeklammert wird. **AI** und **NW** weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Präzisierung sinnvoll und notwendig ist. **GL** ist der Ansicht, dass diese Präzisierung sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen als auch für die Vorsorgenehmenden mehr Klarheit und Rechtssicherheit schafft. Für **SG** und **VD** ist diese Anpassung der Angemessenheit der Vorsorgepläne nachvollziehbar, da sie den bei der Volksabstimmung eingegangenen Verpflichtungen entspricht. **LU** steht dem Ausschluss der 13. AHV-Rente aus der Angemessenheitsbemessung kritisch gegenüber, nimmt dies jedoch vor dem Hintergrund der Regelung in der Botschaft – Vermeidung von Ungleichbehandlung von bestehenden und künftigen rentenbeziehenden Personen – so zur Kenntnis. Dem Kanton **ZG** ist es insbesondere ein Anliegen, dass die für die Einführung der 13. AHV-Rente notwendigen rechtlichen Anpassungen so schnell wie möglich vorliegen, damit die Anpassungen der Informatiksysteme rechtzeitig erstellt und erprobt werden können. Gemäss **FDK** ist die Änderung, wonach die 13. AHV-Rente bei der Angemessenheitsprüfung unberücksichtigt bleibt, hinzunehmen. Allerdings handelt es sich dabei gemäss **FDK** um eine systemwidrige Ausnahme: Bei der Berechnung der Angemessenheitsprüfung müssten in der Regel alle Leistungen der AHV berücksichtigt werden.

Drei Kantone (**JU, OW, TG**,) nehmen zu dieser Änderung nicht Stellung.

Politische Parteien

FDP, SVP und **SP** unterstützen und begrüssen diese Änderung und weisen darauf hin, dass sie eine unbestreitbare Umsetzung des Volkswillens darstellt.

Verbände der Wirtschaft

SGV, SAV, SGB und Travail. Suisse stimmen dieser Änderung zu und unterstreichen, dass sie dringend notwendig ist. **SGV** hält diese Anpassung für unerlässlich, um die Relevanz der Vorsorgepläne für mittlere Einkommen zu stärken. Der **SAV** regt eine Präzisierung von Artikel 24a Absatz 1 BVV 2 an, damit festgelegt ist, wie Leistungen der beruflichen Vorsorge mit Renten der AHV und weiteren Sozialversicherungsleistungen zu koordinieren sind. **Travail. Suisse** begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Präzisierung. Die Nichtberücksichtigung der 13. AHV-Rente bei der Beurteilung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen stelle sicher, dass Vorsorgeeinrichtungen ihre reglementarischen Leistungen nicht anpassen oder kürzen müssen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Pro Senectute, SSR, SVF, ASIP, PK-Netz 2. Säule, SVV, FER und die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** befürworten diese Änderung ausdrücklich. Der **ASIP** empfiehlt eine Präzisierung von Artikel 24a Absatz 1 BVV 2, die das Koordinationsrecht konsequent umsetzt.

SKPE, VVS, Inter-pension, SWIC, KGAST und **AMAS** äussern sich nicht zu dieser Änderung.

Spontane Stellungnahmen

Zwei **spontan eingereichte Stellungnahmen** heissen die Änderung gut. Eine der **spontan eingereichten Stellungnahmen** weist darauf hin, dass diese Änderung von grundlegender Bedeutung ist, um das Ziel, das gesamte Ersatzeinkommen im Alter und die Kaufkraft zu verbessern, zu erreichen.

3.2.1.2 Stellungnahmen zum kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Totalliquidation, inklusive Anhang (Art. 27h Abs. 1)

Kantone

Dreiundzwanzig Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** heissen die Änderung gut.

AG hält fest, dass die Bestimmung, wonach ein kollektiver Anspruch bei Schwankungsreserven anteilmässig dem Anspruch auf Vorsorgekapitalien einschliesslich technischen Rückstellungen entspricht, in Einzelfällen im Widerspruch zur Bestimmung stehen kann, wonach bei der Bemessung des Anteils der Schwankungsreserven für ein Kollektiv der Frage Rechnung zu tragen ist, inwiefern das Kollektiv dazu beigetragen hat. **AG** beantragt zu prüfen, wie mit einer weiteren Präzisierung hier mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Drei Kantone (**JU, OW, TG,**) nehmen zu dieser Änderung nicht Stellung.

Politische Parteien

FDP und **SP** haben keine Anmerkungen zu dieser Bestimmung, unterstützen aber die Vorlage als Ganzes. Die **SVP** äussert starke Vorbehalte, da sie der Meinung ist, dass die Änderung in den Erläuterungen fälschlicherweise als rein sprachliche Anpassung dargestellt wird, obwohl es sich dabei um eine massive materielle Anpassung der Teilliquidationsvorschriften handelt. Eine derartige Änderung hätte nach Ansicht der SVP zur Folge, dass praktisch alle Teilliquidationsreglemente angepasst werden müssten und zudem von der Aufsicht zu genehmigen wären.

Verbände der Wirtschaft

SGV und **SGB** unterstützen die vorgeschlagene Änderung, mit der der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen und die Terminologie der BVV 2 harmonisiert wird. Der **SGB** ist allerdings der Ansicht, dass im Bereich der

Teilliquidationen weitere Regulierungsschritte notwendig sind, um den unlauteren Wettbewerb profitorientierter Sammelstiftungen nach guten Risiken weiter einzudämmen.

Gemäss **SAV** stellt die geplante Änderung des letzten Satzes von Artikel 27h BVV 2 keine bloss sprachliche Präzisierung im Sinne von Swiss GAAP FER 26 dar, sondern eine materielle Anpassung mit potenziell weitreichenden Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen, die in vielen Fällen eine Überarbeitung der Teilliquidationsreglemente erforderlich machen würde.

Travail.Suisse hat sich nicht zu diesem Vorschlag geäussert.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Pro Senectute, SSR, SVF haben keine Anmerkungen zu dieser Bestimmung, unterstützen aber die Vorlage als Ganzes.

Drei Organisationen und Durchführungsorgane (**PK-Netz 2. Säule, FER, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**) unterstützen die Änderung. Das **PK-Netz 2. Säule** unterstützt die vorgeschlagene Änderung, mit der der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen wird. Gleichzeitig ist es der Ansicht, dass im Bereich der Teilliquidationen weitere Regulierungen notwendig sind, um den unlauteren Wettbewerb profit-orientierter Sammelstiftungen einzudämmen.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** begrüsst die Präzisierung bzw. die Angleichung an die Formulierung von Swiss GAAP FER 26, würde es jedoch vorziehen, wenn alle Bestimmungen zur Teilliquidation gemeinsam überprüft würden, statt lediglich einen Absatz eines Artikels zu ergänzen, um zu vermeiden, dass alle Teilliquidationsreglemente regelmässig mehrfach überarbeitet und genehmigt werden müssen.

Für vier Organisationen und Durchführungsorgane (**ASIP, SKPE, Inter-pension, SAV**) handelt es sich bei der vorgeschlagenen Anpassung um eine materielle Änderung, die Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen hätte und zu einer Überarbeitung des Teilliquidationsreglements führen dürfte.

Die **SKPE** lehnt die Änderung nicht grundsätzlich ab. Aus ihrer Sicht ist es jedoch nicht zielführend, einen Teil der regulatorischen Bestimmungen zur Teilliquidation isoliert anzupassen. Vielmehr müsste der Gesamtkontext der Teilliquidationsbestimmungen betrachtet werden. **Inter-pension** empfiehlt, vollständig auf diese Änderung zu verzichten, da sie zur Folge hätte, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Teilliquidationsreglemente überarbeiten müssten, was einen unverhältnismässigen Aufwand und Kosten mit sich bringen würde. Der **SVV** ist der Ansicht, dass der mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung verbundene Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis steht und in der Praxis insbesondere bei hängigen Teilliquidationsverfahren zu Unklarheiten führen dürfte. Der **SVV** präzisiert, dass die heutige Formulierung bereits hinreichend klar ist, insbesondere auch im Verhältnis mit den Rechnungslegungsvorschriften von Swiss GAAP FER 26. Dementsprechend besteht aus Sicht des **SVV** keine zwingende Notwendigkeit für eine Anpassung.

VVS, SWIC, KGASt und AMAS äussern sich nicht zu diesem Änderungsvorschlag.

Spontane Stellungnahmen

Drei **spontan eingereichte Stellungnahmen** heissen diese Verordnungsbestimmung gut. Eine der **spontan eingereichten Stellungnahmen** weist darauf hin, dass es sich um eine formale Änderung handelt, die lediglich die heutige Praxis der meisten Beratungsfirmen und Pensionskassen bestätigt. In derselben **spontanen Stellungnahme** wird ausserdem vorgeschlagen, die Artikel der BVV 2, in denen «Wertschwankungsreserven» im Plural steht, zu ändern und stattdessen «Wertschwankungsreserve» im Singular zu verwenden.

3.2.1.3 Anmerkungen zur Genehmigung von Pensionsgeschäften (Art. 53 Abs. 6 und 7)

Kantone

Vierzehn Kantone (**AR, BL, GE, GR, LU, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, ZG, ZH**) und die FDK haben keine Anmerkungen zu dieser Bestimmung, unterstützen aber die Vorlage als Ganzes.

Acht Kantone (**AG, AI, BS, FR, GL, NW, SG, VS**) begrüßen diese Änderungen ausdrücklich.

AG stimmt zu, dass Repo beziehungsweise Pensionsgeschäfte zugelassen werden, hält jedoch angesichts der damit verbundenen Risiken weitergehende gesetzliche Voraussetzungen für angezeigt. So müssten zwischen Pensionsgeber und Pensionsnehmer folgende Punkte vertraglich genügend bestimmt geregelt werden: Wie genau eine Wertdifferenz ausgeglichen wird; wie allfällige Ausschüttungen (Zinsen, Dividenden) erfolgen; wie die Stimpfpflicht als Aktionärin gemäss Artikel 71a BVG wahrgenommen wird. **AI, NW** und **SG** weisen darauf hin, dass die geplante Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften Sinn macht und für die betroffenen Pensionskassen eine Erleichterung ist. Gemäss **BS** bedarf es klarer Anforderungen an die Erfordernisse hinsichtlich der finanziellen Besicherung und des Fachwissens des obersten Organs, um diese Risiken adäquat adressieren und überwachen zu können. **GL** stellt fest, dass die vorgeschlagene Lockerung den Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen erweitert, aber das Risiko von Liquiditätsproblemen erhöht, wenn diese Transaktionen nicht sorgfältig verwaltet und beaufsichtigt werden, da das vorrangige Ziel weiterhin darin bestehen muss, die finanzielle Stabilität und die Leistungen an die Rentnerinnen und Rentner zu garantieren. **VS** ist der Ansicht, dass diese Massnahme die Fähigkeit der Kassen stärkt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ohne Vermögenswerte vorzeitig liquidieren oder Anlagepolitiken verbindlich ändern zu müssen.

BE äussert starke Vorbehalte und bringt folgende Anmerkungen an: Die Änderung ist systemwidrig, da die Liquiditätsplanung der Vorsorgeeinrichtungen langfristig angelegt sein muss. Darüber hinaus enthält der erläuternde Bericht nicht genügend Informationen zur tatsächlichen Notwendigkeit dieser Änderung. Zudem ist der Kanton der Ansicht, dass die Informationen lückenhaft sind, zum einen in Bezug auf die Anzahl Vorsorgeeinrichtungen, für die diese Änderung einen Mehrwert darstellt, zum anderen was die Auswirkungen dieser Änderung auf diese Einrichtungen anbelangt.

Drei Kantone (**JU, OW, TG,**) und die **FDK** nehmen zu dieser Änderung nicht Stellung.

Politische Parteien

FDP, SVP und **SP** unterstützen den Änderungsvorschlag.

Verbände der Wirtschaft

SAV, SGB und **Travail. Suisse** sprechen sich für diese Änderung aus. Der **SGB** begrüsst es, dass Repo-Geschäfte von Vorsorgeeinrichtungen als Pensionsgeber keine Hebelwirkung ausüben dürfen. Für **SGB** und **Travail. Suisse** ist die Obergrenze von 4 % des Vorsorgevermögens für Liquiditätsbedarf aus Währungsabsicherungen zu hoch; 2 oder maximal 3 % reichten aus.

Der **SGV** erhebt einen Vorbehalt und ist der Ansicht, dass die spezifische Behandlung von Währungsabsicherungen eine Sonderregelung schafft, die gegenüber anderen Anlageklassen schwer zu rechtfertigen ist.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Pro Senectute, SSR, ASIP, SVV, FER, SWIC und **AMAS** unterstützen den Änderungsvorschlag. Der **ASIP** begrüsst ausdrücklich, dass konkrete, zeitlich begrenzte und der Grösse einer Vorsorgeeinrichtung angepasste Maximalwerte für den Einsatz dieser Mittel festgehalten werden. Im Sinne einer sprachlichen Präzisierung weist der **ASIP** darauf hin, dass in Absatz 7 idealerweise das

Wort «systematisch» ergänzt werden sollte, da Repo-Geschäfte im Kern stets zu Hebelwirkungen führen können.

Der **SWIC** begrüsst die Änderung ebenfalls und würde Artikel 53 Absatz 7 BVV 2 im Sinne einer weiteren präzisierenden Vorgabe als Buchstabe c in Artikel 53 Absatz 6 BVV 2 einordnen und wie folgt ändern: «*Eine daraus resultierende Hebelwirkung ist nur temporär zulässig*». Die **AMAS** empfiehlt aus Gründen der terminologischen Konsistenz sowie der operationellen Klarheit und Effizienz, in beiden vorgeschlagenen Absätzen einheitlich den Begriff «Anlagevermögen» zu verwenden. Die **AMAS** spricht sich ausserdem für eine Klarstellung des Begriffs «Hebel» aus. **SVV** und **AMAS** erachten es im Sinne der Gleichbehandlung als zwingend geboten, die Aufhebung des Verbots von Pensionsgeschäften mittelfristig auch für Anlagestiftungen vorzusehen.

PK-Netz 2. Säule und **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** äussern Vorbehalte gegenüber dieser Änderung.

Für das **PK-Netz 2. Säule** ist nicht ersichtlich, wieso für Vorsorgeeinrichtungen Repo-Geschäfte als Pensionsgeber ausserhalb von Währungsabsicherungen nötig sind (z. B. für das Liquiditätsmanagement), insofern nur grosse Vorsorgeeinrichtungen / Vorsorgeeinrichtungen, die über genügend Professionalität verfügen, Zugang zu diesem Markt haben. Gemäss **PK-Netz 2. Säule** sind die festgelegten maximal 4 % des Vorsorgevermögens zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherungen zu hoch; 3 % reichen aus.

Nach Ansicht der **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** bringen die vorgeschlagenen Änderungen den Vorsorgeeinrichtungen kaum Vorteile, sondern schaffen Rechtsunsicherheit und ziehen zusätzliche Risiken auf dem Markt und auf operativer Ebene sowie Mehrkosten nach sich. Sie kommen nur grossen Einrichtungen zugute.

SVF, SKPE, VVS und **Inter-pension** äussern sich nicht zu dieser Anpassung.

Spontane Stellungnahmen

Zwei **spontan eingereichte Stellungnahmen** heissen den Änderungsvorschlag gut. Eine **spontan eingereichte Stellungnahme** begrüsst diese Änderung, da sie es den Einrichtungen ermöglicht, kurzfristig und kostengünstiger Liquidität zum Zwecke der Währungsabsicherung zu beschaffen.

3.2.1.4 Anmerkungen zu redaktionellen Änderungen (Art. 55 Bst. e, 62a Abs. 1 und 62d BVV 2)

Kantone

Dreiundzwanzig Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** unterstützen diese Anpassungsvorschläge.

Drei Kantone (**JU, OW, TG,**) äussern sich nicht zu diesen Änderungen.

Politische Parteien

FDP und **SP** haben keine Anmerkungen zu diesen Bestimmungen, unterstützen aber die Vorlage als Ganzes. Die **SVP** äussert sich nicht zu diesen Änderungen.

Verbände der Wirtschaft

SGV und **SAV** befürworten diese Änderungsvorschläge. **SGB** und **Travail.Suisse** äussern sich nicht zu diesen Vorschlägen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Pro Senectute, SSR, SVF, SVV, FER, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden begrüßen diese Änderungen. Der **SVV** begrüsst diese Verordnungsbestimmungen ausdrücklich.

SKPE, VVS, Inter-pension, PK-Netz 2. Säule, SWIC, KGAST und **AMAS** äussern sich nicht zu diesen Vorschlägen.

Spontane Stellungnahmen

Zwei **spontan eingereichte Stellungnahmen** heissen die Verordnungsbestimmungen gut.

3.2.2 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) – Anmerkungen zur Flexibilität bei der Begünstigtenordnung und zur Mindestquote von 10 % (Art. 2 Abs. 2 und 3)

Kantone

Dreiundzwanzig Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** begrüßen diese Änderungen.

Fünf Kantone (**AI, GL, NW, SG, VS**) begrüßen insbesondere die Flexibilität, die in der Begünstigtenordnung der Säule 3a geschaffen wird, da sie es ermöglicht, der Vielfalt der heutigen Familienmodelle besser Rechnung zu tragen. **SG** und **FDK** befürworten ausdrücklich den Mindestanteil von 10 %, da sie es für wichtig halten, dass der Schutz der Angehörigen und das Ziel, diese abzusichern, nach wie vor gewährleistet sind.

Drei Kantone (**JU, OW, TG**) äussern sich nicht zu diesen Änderungen.

Politische Parteien

Die **SP** unterstützt diese Änderung als Ganzes. Die **SVP** unterstützt die durch diese Änderung geschaffene Flexibilität, äussert jedoch Vorbehalte gegenüber dem Mindestanteil von 10 %, den sie für unangebracht hält. Die **FDP** nimmt die Anpassung der BVV 3 zur Kenntnis, weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die grundlegende Problematik in der Begünstigtenordnung der Pensionskassen liegt (geregelt in Art. 20a BVG).

Verbände der Wirtschaft

Vier Wirtschaftsverbände (**SGV, SAV, SGB** und **Travail. Suisse**) unterstützen diese Änderungsvorschläge.

SGV, SGB und **Travail. Suisse** begrüßen insbesondere die Lockerung und die Flexibilität, die in der Begünstigtenordnung geschaffen wurde, da sie es ermöglicht, der Vielfalt der heutigen Familienmodelle besser Rechnung zu tragen.

SGB und **Travail. Suisse** befürworten die Festlegung eines Mindestanteils von 10 % für die Begünstigten im ersten und im zweiten Rang. Der **SGV** empfiehlt, klarzustellen, dass der Mindestanteil von 10 % für jeden Begünstigten im ersten und zweiten Rang zwingend gewährleistet sein muss, um eine Kürzung zu vermeiden, die einem Ausschluss gleichkommt.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Fünf andere Organisationen und Durchführungsorgane (**SSR, SVF, PK-Netz 2. Säule, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**) unterstützen diese Vorschläge als Ganzes.

Pro Senectute, VVS und **SVV** begrüßen die bei der Begünstigtenordnung geschaffene Flexibilität. **Pro Senectute** weist darauf hin, dass diese Flexibilisierung den Vorsorgenehmenden in ihrer Planung etwas mehr Spielraum verschafft. Der **VVS** unterstützt diese Änderung und weist darauf hin, dass sie sich seitens der Einrichtungen der 3. Säule mit minimalem Aufwand umsetzen lässt.

Pro Senectute und **VVS** begrüßen den Mindestanteil von 10 %. Der **VVS** hebt hervor, dass sich die Vereinsmitglieder mangels Übergangsbestimmung fragen werden, wie mit bestehenden Begünstigungserklärungen, die die neue 10%-Regel verletzen, umzugehen ist. Aus Sicht des **VVS** wäre deshalb in dieser Frage eine klare Bestimmung wünschenswert.

Der **SVV** empfiehlt, dass nur direkte Nachkommen auf die 1. Stufe verschoben werden dürfen, nicht auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Darüber hinaus äussert der Verband starke Vorbehalte gegenüber dem Mindestanteil von 10 %, da er der Ansicht ist, dass dieser die Vorsorgenehmenden in ihrer Entscheidung über die gewünschte Aufteilung einschränkt. Der Änderungsvorschlag sei deshalb unnötig.

Der **SVV** verlangt für die Umsetzung der Änderungen eine Frist von mindestens zwölf Monaten (gerechnet ab der Publikation der definitiven Fassung).

Sechs andere Organisationen und Durchführungsorgane (**ASIP, SKPE, Inter-pension, SWIC, KGAST, AMAS**) äussern sich nicht zu diesen Änderungsvorschlägen.

Spontane Stellungnahmen

Zwei **spontan eingereichte Stellungnahmen** heissen diese Änderungen gut. Eine **spontan eingereichte Stellungnahme** betont, dass diese Änderungen eine bessere Berücksichtigung von Patchworkfamilien ermöglichen und gleichzeitig den Angehörigen der verstorbenen Person einen Mindestschutz bieten.

3.2.3 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

3.2.3.1 Anmerkungen zum Zinssatz bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 8a Abs. 1)

Kantone

Dreiundzwanzig Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** unterstützen diese Verordnungsänderung. Drei Kantone (**JU, OW, TG**) äussern sich nicht zu diesen Änderungen.

Politische Parteien

FDP, SP und **SVP** unterstützen diese Änderung.

Verbände der Wirtschaft

SGV, SAV und **Travail.Suisse** sind mit dem Vorschlag einverstanden. Insbesondere **Travail.Suisse** unterstreicht, dass die Bestimmung an die geltende Rechtslage angepasst wird. Der **SGB** nimmt zu diesem Vorschlag nicht Stellung.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Vier andere Organisationen und Durchführungsorgane (**Pro Senectute, SSR, SVF, FER**) stimmen dieser Bestimmung zu.

ZehnSec andere Organisationen und Durchführungsorgane (**ASIP, SKPE, VVS, Inter-pension, PK-Netz 2. Säule, SVV, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, SWIC, KGAST, AMAS**) nehmen zu diesem Vorschlag nicht Stellung.

Spontane Stellungnahmen

Zwei **spontan eingereichte Stellungnahmen** stimmen allen vorgeschlagenen Änderungen zu.

3.2.3.2 Anmerkungen zum Mindestanteil von 10 % (Art. 15 Abs. 3)

Kantone

Dreiundzwanzig Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **FDK** unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Der **FDK** erscheint es folgerichtig, dass dieselbe Regel auch auf Inhaberinnen und Inhaber von Freizügigkeitskonten oder -police Anwendung findet.

Drei Kantone (**JU, OW, TG**) äussern sich nicht zu dieser Änderung.

Politische Parteien

FDP und **SP** stimmen den Änderungen zu. Die **FDP** spricht sich für eine Flexibilisierung der Reihenfolge der Begünstigten in der beruflichen Vorsorge aus (Art. 20a BVG). Diese Systematik sei veraltet, unflexibel und entspreche nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Realitäten. Die **SVP** äussert sich nicht zu dieser Änderung.

Verbände der Wirtschaft

SGV, SAV, SGB und **Travail.Suisse** stimmen der Änderung zu. Der **SGV** weist insbesondere darauf hin, dass die Begünstigtenordnung in der beruflichen Vorsorge flexibilisiert werden sollte, da nicht unterhaltsberechtigten volljährige Kinder der versicherten Person gegenüber Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern benachteiligt bleiben (Art. 20a BVG).

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Sieben andere Organisationen und Durchführungsorgane (**Pro Senectute, SSR, SVF, VVS, SVV, FER, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**) sind mit der Änderung einverstanden.

Aus Sicht des **VVS** wäre es sinnvoll, eine Harmonisierung der beiden unterschiedlichen Begünstigtenordnungen (Freizügigkeitsverordnung und 3. Säule) anzustreben.

ASIP, SKPE, Inter-pension, PK-Netz 2. Säule, SWIC, KGAST und **AMAS** äussern sich nicht zu dieser Änderung.

Spontane Stellungnahmen

Zwei **spontan eingereichte Stellungnahmen** heissen die Änderung gut. Eine **spontan eingereichte Stellungnahme** wünscht eine Klarstellung des Ausdrucks «Anteil einer der begünstigten Personen».

3.2.4 Weitere Anträge

Nach Ansicht von **BE, FR, FDP, Inter-pension, SGV** sollte die Reihenfolge der Begünstigten in der beruflichen Vorsorge (Art. 20a BVG) ebenfalls angepasst werden, indem der versicherten Person mehr Flexibilität eingeräumt wird, da das System der beruflichen Vorsorge den heutigen sozialen Realitäten nicht mehr gerecht wird.

Gemäss **VVS** sollte auch eine Bestimmung geschaffen werden, die es den Begünstigten ermöglicht, wie im Erbrecht auf ihre Vorsorgeansprüche zu verzichten. Zudem wäre es wünschenswert, dass sich alle Begünstigte innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Todesfall melden müssen, ansonsten dürfte die Stiftung das Guthaben mit befreiender Wirkung an die bekannten Begünstigten ausrichten.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
FDK CDF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Comité de la Conférence des directrices et directeur cantonaux des finances

2. Politische Parteien
Partis politiques
Partiti

FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SGV ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri (a renoncé à prendre position)
-------------------	---

4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni dell'economia

SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	

5. Weitere Organisationen und Durchführungsstellen
Autres organisations et organes d'exécution
Altre organizzazioni et organi d'esecuzione

	Pro Senectute Schweiz
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani

	Inclusion Handicap (a renoncé à prendre position)
ASIP ASIP ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuaire-Conseils
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
VVS	Verein Vorsorge Schweiz
Inter-pension Inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
	PK-Netz 2. Säule
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
FER	Fédération des Entreprises Romandes
	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pensions Funds
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen Conférence des Administrateurs de Fondations de Placement
AMAS	Asset Management Association Switzerland

6. Andere interessierte Organisationen oder Einzelpersonen
Autres organisations intéressées ou personnes individuelles
Altre interessate organizzazione o persone individuale

VBPCD	Arbeitgeberverband Basler Pharma-, Chemie- und Dienstleistungsunternehmen
	Groupe Mutuel Services SA
	Banque cantonale lucernoise Luzerner Kantonalbank
	Pittet Associés SA